Kartellrechtliche Grenzen sportverbandlicher Regelungen

Alexander Wimmer, Universität Wien

Themensensibilisierung

Gerichtlicher Hattrick im Kartellrecht und seine Auswirkungen auf den Sport

Fifa verliert Rechtsstreit über Transferregeln

Sind manche Wechselregularien des Fußball-Weltverbands Fifa rechtswidrig? Ja, urteilte der Europäische Gerichtshof nach Klage des Ex-Profis Lassana Diarra. Die Entscheidung könnte den Transfermarkt verändern.

04.10.2024, 11.03 Uhr

3 Min

Was dürfen Spielervermittler?

von Christoph Schneider

13.06.2023 | 17:03

Im Fußball gehören Spielervermittler wie selbstverständlich dazu. Die Klubs geben Millionen für ihre Dienste aus. Doch was dürfen sie? Diese Frage legt der BGH nun dem EuGH vor.

FIFA und UEFA missbrauchen mit Verbot der Super League ihre Monopolstellung

nische Super League Company erstritt vor dem EuGH einen wichtigen Sieg: Di
-Wettbewerbe, die sie nicht veranstalten, nicht von ihrer Genehmigung abhän
n, und weder Vereine noch Spieler sanktionieren, die an solchen Wettbewerbe

ropäische Fußballvereine planten die Super League, ein Fußballturnier, das neben der Cham
ne weitere finanzielle Quelle eröffnen sollte. FIFA und UEFA beriefen sich auf ihre Regeln, wo
Fußball-Clubs von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig ist, verboten dieses Event und
nd Spieler den Ausschluss aus den eigenen Wettbewerben an. Die Super League Company v
gericht, der dem EuGH Fragen zu den europäischen Wettbewerbsregeln vorlegte. Während
noch den Fußballverbänden den Rücken stärkten, fiel das Urteil des EuGH vernichtend für si

nstaltung von Fußballwettbewerben und die Verwertung der Medienrechte daran sind ganz

Vom ÖSV bestätigt: Nächste Klage gegen FIS

Neben dem österreichischen Skiverband haben auch die Deutschen die FIS geklagt. Grund sind Streitigkeiten um Medienrechte.

Juristische Niederlage für FIS im Rechtsstreit mit DSV

von
APA / DPA

Mittwoch
09. Oktober 2024
15:24 Uhr

0 Kommentare

Artikel drucken

Der Deutsche Skiverband (DSV) hat im Zwist mit dem Weltverband FIS um die künftigen Medien- und Marketingrechte einen juristischen Erfolg erzielt. Das Landgericht München I gab einem Antrag des DSV auf einstweilige Verfügung überwiegend statt. Wie das Gericht mitteilte, verletze ein FIS-Beschluss zur Zentralvermarktung aus dem Frühjahr 2024 europäisches Kartellrecht. Er dürfe deshalb nicht umgesetzt werden, urteilte das Münchner Gericht. Die FIS reagierte barsch.

Überblick

- I. Ausgangspunkte
- II. Anwendbarkeit des Kartellrechts auf Verbandsregeln
- III. Wettbewerbsbeschränkung durch Verbandsregelung
- IV. Rechtfertigungsmöglichkeiten

I. Ausgangspunkte

I.A. Regelungs- und Organisationsstruktur im Sport

Vereinsrechtliche Zielverfolgung

- Organisationsstruktur **beherrscht von privatrechtlichen Vereinen mit ideellem Verbandsziel** (§§ 1 ff VerG)
  - **Ausnahme**: Unternehmen werden im Profisportbereich oftmals in Form von (Tochter-)Kapitalgesellschaften geführt
  - Vereins- bzw Statutenautonomie (vgl Art 12 GrC/Art 12 StGG/Art 11 EMRK) **ermöglicht weitgehend privatautonome Regelung des „Verbandslebens“** (zB Binnenverfassung, Organisation und Vermarktung von Mitgliederwettbewerben, Streitbeilegung …)

Hierarchische Verbandspyramiden

- **Resultat des „Ein-Platz-Prinzips“ („Ein-Verband-Prinzip“)** = bei den verschiedenen Sportarten vom obersten Sportverband bis zur untersten regionalen Einheit auf jeder Ebene grds nur ein Rechtsträger

Zunehmende Kommerzialisierung

- **Sportliches Handeln und sportliche Ereignisse** werden **zunehmend für wirtschaftliche Interessen** verwertet = dies unterwirft die Sportorganisation wirtschaftlichen Rationalitäten und in Verbandsregeln **finden sich immer Normen mit kommerzieller Zielsetzung**

I.B. Wettbewerbliche Perspektive

Grundsätzliche Legitimität der Regelungsstruktur

- EuGH (*ESL* Rz 143 ff; *ISU* Rz 144; *Diarra* Rz 143 f): **Koordination der Vielzahl an Teilnehmern und Vereinen**, **Wettkampf- und Regelvereinheitlichung**, **Chancengleichheit im Leistungssport**, **Sicherheit und Gesundheit** der Athleten **als legitime Interessen**
- **Insgesamt**: Oftmals wird sinnvolles Marktangebot erst durch verbandsbezogene Koordination und Vereinheitlichung ermöglicht (zB Ligafussball)

Wettbewerbliche Detailprobleme

- „Ein-Platz-Prinzip“ und damit zusammenhängende Regelungsvorgaben „von oben“ schaffen in wirtschaftlichen Belangen **Abhängigkeitslagen und Interessenkonflikte** zwischen regelungsmächtigen Verbänden, Mitgliedervereinen und (Profi-)Sportlern
- (Profi-)Athleten, Vereinen sowie (Fernseh-)Zuschauern **werden Auswahl- und Ausweichmöglichkeiten genommen**, womit Verbände auf verschiedenen Stufen **nicht durch Konkurrenten in Zaum gehalten werden**
- Der Wettbewerbsmechanismus kann in diesem Umfeld **mitunter nicht seine Wirkung als Entmachtungsvehikel entfalten**, um den Marktteilnehmern zu wirtschaftlicher Handlungsfreiheit zu verhelfen und für wirtschaftliche Effizienz zu sorgen
  - Dadurch weniger Anreize in Preise, Qualität und Innovation zugunsten der Marktgegenseite zu investieren

I.C. Überblick über Grundpfeiler des Kartellrechts

Drei Säulen des Kartellrechts

- **Kartellverbot**
  (Art 101 AEUV, §§ 1 ff KartG)
- **Verbot des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung**
  (§ 102 AEUV, §§ 4 ff KartG)
- **Zusammenschluss-kontrolle**
  (Art 1 FKVO; §§ 7 ff KartG)

I.D. Fokus

Gründe für Fokus auf Kartellverbot

- Primär **marktverhaltensrechtliche Aspekte** stehen in Frage und nicht strukturelle Unternehmenskonzentration
- EuGH stützt **sich in den meisten Fällen auf das Kartellverbot**
  - Wenn ein Verstoß gegen Art 101 Abs 1 AEUV feststeht, wird auf aufwändigere Prüfung von Art 102 AEUV verzichtet

Gründe für Fokus auf unionsrechtliches Kartellrecht

- Anders als zum KartG **mehrere (aktuelle) Entscheidungen zum unionsrechtlichen Kartellrecht**
- **Orientierung des OGH an der EuGH-Rsp** bei Auslegung des KartG (vgl zB 16 Ok7/23z; RS0117904)
- **Weite Interpretation des Zwischenstaatlichkeitserfordernisses** durch EuGH (vgl EUGH *Wouters* Rz 95; *Royal Antwerp* Rz 83 f: Binnenmarktrelevanz **bei rein nationalen Regelungen aufgrund Marktzutrittsschranken für ausländische Marktteilnehmer**)

I.D. Fokus

- Diskussion exemplarisch anhand von
  - **Teilnahmeregeln** = An Vereine und Sportler gerichtete Gebote an nicht genehmigten Wettkämpfen konkurrierender Veranstalter nicht teilzunehmen und damit verbundene Sanktionen bei Verstoß gegen diese Regeln
  - **Vermarktungsregeln** = Gebote (im Bereich des Mannschaftssports), die Übertragungsrechte an Ligaspielen zentral durch den Verband zu vermarkten

II. Anwendbarkeit des Kartellverbots auf Verbandsregeln

II.A. Eckpunkte der Anwendungsfrage

Keine Sportausnahme auf Basis von Art 165 AEUV

- Art 165 AEUV **keine Grundsatzbestimmung des Ersten Teils des AEUV** (wie zB Art 11 AEUV: Umweltschutz) **oder Ausnahmenorm** (wie Art 42 AEUV) – vgl EuGH *Royal Antwerp* Rz 63 ff
  - Daher: **Keine generelle Ausnahme des Sportsektors vom Kartellrecht** oder besondere Behandlung dieses Sektors (EuGH *ESL* Rz 101; *Royal Antwerp* Rz 63 ff 70 ff vgl aber noch GA *Rantos*, SA *ESL* Rz 27 ff)

- Aber: Beachtung **der Besonderheiten des jeweiligen Sports im Rahmen der Kontextanalyse** im Rahmen der Prüfung der Wettbewerbsbeschränkung (EuGH *ESL* Rz 102 ff; *ISU* 96):
  - Berücksichtigung etwa von **Art, Organisation und Funktionsweise** sowie **des Grades seiner Professionalisierung des betreffenden Sports**

II.A. Eckpunkte der Anwendungsfrage

Kein Verbandsprivileg

- **Verbandsautonomie schafft** bei Verbandsregeln mit Wirtschaftsbezug **keine kartellrechtsfreien Gestaltungsfreiräumen**
  - **Begründung: Überindividuelle Schutzrichtung** des Kartellrechts (öffentliches Interesse an Wahrung des wirksamen Wettbewerbs als Teil des ordre public vgl EuGH *ISU* RZ 196; BGH KZB 75/21)
  - **Keine Möglichkeit der Abbedingung des Unionskartellrechts durch Verbandsregeln**

Zwischenfazit

- Auch im Sportbereich sind die **allgemeinen kartellrechtlichen Anwendungsvoraussetzungen** maßgeblich
  - **(i) Unternehmen** = *„**jede eine wirtschaftliche Tätigkeit** ausübende Einheit, **unabhängig von Rechtsform und Art ihrer Finanzierung**“*
    - Wirtschaftliche Tätigkeit = entgeltliches Angebot am Markt bzw Regeln mit Auswirkungen auf wirtschaftliches Angebot am Markt
    - Weder die Rechtsform des Vereins noch fehlende Gewinnerzielungsabsicht können die Anwendung des Kartellrechts ausschließen
  - **(ii) Unternehmensvereinigung** = Zusammenschluss mehrerer Unternehmer
    - Unmaßgeblichkeit der Rechtsform und ob selbst von Unternehmensvereinigung wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden
    - ZB Vereine als Mitglieder des Verbands beschließen über Marktverhalten von ihnen oder Dritten beschließen (BGH KZR 71/21)

II.B. Konkreter Anwendungsbereich

- **Wie auch EuGH (*ESL* Rz 84; *ISU* 92) folgert, besteht nur ein enger Ausnahmebereich**
  - Wenn Verbände Regeln aufstellen (i) ohne jeglichen wirtschaftlichen Bezug und (ii) ohne Auswirkungen auf wirtschaftliche Tätigkeiten (laut EuGH *Diarra* Rz 76: Nominierungsregeln für Nationalmannschaft)
    - **Abgrenzung** hiervon von solchen Verbandstatuten, **die eine entgeltliche Leistungserbringung** (i) durch Verband(-smitglieder); (ii) durch (sem-)professionelle Athleten regeln oder (iii) Erbringung von Dienstleistungen nicht direkt regeln, sich aber darauf auswirken
- **Folgerungen für die hier im Vordergrund stehende Verbandsregeln**
  - **Teilnahmeregeln**
    - Vor allem, dann wenn sich Regeln auf **Profi- und Semiprofis beziehen** (vgl EuGH *ESL* Rz 91)
    - Wenn Verband oder dessen Mitglieder die Veranstaltung an der teilgenommen werden soll, selbst entgeltlich anbieten
  - **Vermarktungsregeln**
    - Wenn Verband selbst die Vermarktung durchführt oder Vergabe von Exklusivlizenz entgeltlich vergibt (vgl EuGH *ESL* Rz 92; 223: wichtigste Einnahmequelle)
    - Auch wenn Verband nicht selbst bei der Organisation/Vermarktung tätig wird, aber Regeln für seine Mitglieder diesbezüglich erlässt **(Beschluss der Unternehmensvereinigung)**

III. Wettbewerbsbeschränkung durch Verbandregeln

III. A. Formen der Wettbewerbsbeschränkung

- Art 101 Abs 1 AEUV: **Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs** (Wettbewerbsbeschränkung)

- **Ausgangspunkt Selbständigkeitspostulat**: jedes Unternehmen hat **selbst zu bestimmen welche Unternehmenspolitik es auf dem Binnenmarkt verfolgen** will
  - Aufgrund des Zwecks des Schutzes Interessen anderer Marktteilnehmer (insb der Wahlfreiheit der Marktgegenseite) muss Unternehmenskooperation **zu einer spürbaren Beschränkung des wirksamen Wettbewerbsprozess** am konkreten Markt führen

- **Unterscheidung zwischen bezweckter und bewirkter Wettbewerbsbeschränkung** in Art 101 AEUV
  - **Bezweckt**: Verhaltensweisen von Unternehmen, die aufgrund ihres **Wesens** nach **schädlich für das gute Funktionieren** des Wettbewerbs sind = Keine **nähere Einzelfallprüfung der Auswirkungen – enge Auslegung** dieser Kategorie durch EuGH
    - Typische Beispiele: Horizontale Kartelle über Preise und Kunden- bzw Gebietsaufteilung
    - Weitere sportverbandlich relevante Bsp (*ISU* Rz 104; *ESL* Rz 164) Marktausschlussmaßnahmen sowie (un-)mittelbare Vereinheitlichung des Marktverhaltens durch Beschluss eines Verbands (etwa Preisvorgaben; vgl EuGH , 45/85 Rz 41)
  - **Bewirkt**: Genauere Prüfung der Auswirkung auf die Marktverhältnisse insb auf Wettbewerbsparameter (va Preis, Qualität, Menge)

III.B. Wettbewerbsbeschränkung durch Verbandsregeln

Teilnahmeregeln

- **Potenzielle kartellrechtliche Problemfelder**
  - **Für Konkurrenten der Verbände** kommt es zur Erhöhung der **Markteintrittsbarrieren** (EuGH *ESL* Rz 176) aufgrund Verringerung der auf dem Veranstaltungsmarkt verfügbaren Ressourcen, dh die Klubs und Spieler in Anspruch zu nehmen
    - **Interessenkonflikte**, wenn Verband am Markt (Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben) einerseits unternehmerisch tätig ist und andererseits Regulierungsmacht ausübt (bzgl Marktzugang, Überwachung der Tätigkeit und Gestaltung der Marktbedingung)
  - Für **Zuschauer, verbotsunterworfene Sportler und Vereine problematisch, weil**
    - Einschränkung der **Auswahl- und Ausweichmöglichkeiten** (EuGH *Diarra* Rz 129) **und des Innovationswettbewerbs auf dem Veranstaltungsmarkt** (vgl EuGH *ESL* Rz 176)

- EuGH (vgl *ISU* Rz 125 ff; *ESL* 176 f) **übernimmt hier für Art 101 AEUV die Argumentation aus Art 102, 106 AEUV bei Regulierungsmacht von Verbänden, die mitunter auch selbst unternehmerisch tätig sind**
  - Genehmigungs- und Sanktionsverfahren müssen **von Transparenz, Objektivität, Genauigkeit, Diskriminierungsfreiheit und Verhältnismäßigkeit geleitet sein,** ansonsten **bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen**

III.B. Wettbewerbsbeschränkung durch Verbandsregeln

Vermarktungsregeln

- **Horizontale Ebene:** Beschlussfassung im Verband von im (wirtschaftlichen) Wettbewerb stehenden Unternehmen (Sportvereinen) auf „Markt für Übertragungsrechte“
  - EuGH *ESL* 229: **Einschränkung der Auswahlfreiheit der Marktgegenseite** (Medienunternehmen (zB Sky, Dazn usw) – **Ausschaltung des Preis- und Qualitätswettbewerbs** zwischen den Vereinen
  - **Veranstalterbegriff** ? Vgl EuGH (*ESL* Rz 213 fff; OGH 4 Ob 313/76; 4 Ob 147/13s; BGH KVR 7/96); ferner aber BKartA (B6 - 32/15 RZ 107; B6-28/19): Clubs sind aus Sicht der Marktgegenseite keine eigenständigen Wettbewerber

- **Vertikale Ebene**: Insb problematisch, wenn Sportverband als Unternehmer am Markt für Übertragungsrechte Vereinbarung mit Medienunternehmen als Anbieter auf Markt für Übertragungen **(unterschiedliche Marktstufen) einen Alleinerwerb abschließt**
  - Damit wird **Wettbewerb zwischen Medienunternehmen auf Übertagungsmarkt ausgeschaltet** und **Markteintrittsbarrieren** geschaffen (zumal die Lizenzvergabe oftmals für mehrere Jahre erfolgt)
  - **Keine Auswahlmöglichkeit** für Zuschauer – Weniger Anreize für Medienunternehmen zu Preissenkungen und Qualitätsverbesserungen
  - **Aber auch Alleinerwerbsverbot („no-single-buyer-rule“) mit unterschiedlichen Rechtepakten löst Problem nicht vollends**, weil Medienunternehmen nicht um idente Spiele konkurrieren = für Endverbraucher (Fans) ergeben sich komplementäre Güter
- **Insgesamt: Oftmals Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung (vgl Art 101 Abs 1 lit b AEUV)**

IV. Rechtfertigung der Wettbewerbsbeschränkung

IV. Rechtfertigungsmöglichkeiten

Überblick

- **Geschriebene Legalausnahme** in Art 101 Abs 3 AEUV bei Verbraucherbeteiligung an Effizienzgewinnen der Unternehmenskooperation
  - **Nachfolgend Exemplifizierung anhand von *Vermarktungsregelungen*** (vgl *ESL* Rz 231 ff)

- Nicht explizit normierte Tatbestandsausnahmen von Art 101 AEUV aufgrund Rechtfertigung der Wettbewerbsbeschränkung durch:
  - Wirtschaftliche Zielverfolgung: Immanenztheorie, notwendige Nebenabreden, Markterschließungsdoktrin
  - **Nicht-wirtschaftliche Gründe: *Wouters/Meca Medina*-Test**
    - **Exemplifizierung anhand von *Teilnahmeregelungen***

IV. Rechtfertigungsmöglichkeiten

Teilnahmeregelungen

- Ungeschriebene Rechtfertigungsmöglichkeit durch nicht-wirtschaftliche Zielverfolgung seit *Wouters*- und *Meca Medina*-Entscheidung des EuGH

  - **Keine Abwägung rein wirtschaftlicher Faktoren (wie zB ancillary restraints) - Resultat rechtsystematischer Auslegung** = Einbeziehung nicht-wirtschaftlicher Rechtsgüter von besonderem öffentlichen Interesse

  - **Keine Möglichkeit der Rechtfertigung von bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen** (*ESL* Rz 185, 186)

  - **Keine Einschränkung auf Fälle der Verbandsautonomie**
    - Rechtfertigung ergibt sich **nicht allein aus der gemeinschaftlichen Verfolgung (irgendwelcher) Ziele durch (irgendwelche) Vereinigungen** (vgl EuGH *ESL* Rz 183)
    - Notwendigkeit, eines darüber hinaus gehenden öffentlichen Interesses an der Zielverfolgung

IV. Rechtfertigungsmöglichkeiten

Teilnahmeregelungen

- **Konkrete Ausformung und Anwendung („Drei-Stufen-Test“)**
  - **1. Stufe - Typische Ziele für Teilnahmergeln** die Sicherstellung (i) der Gesundheit der Athleten, (ii) einheitliche und objektive Wettbewerbsbedingungen, (iii) Chancengleichheit (iv) und Integrität des Wettkampfs (vgl EuGH *Meca Medina* Rz 43; Komm *ISU* Rz 219)
    - **Nicht als legitim anzuerkennen sind hier primär wirtschaftlich bzw finanzielle Ziele des Verbands oder der Vereine**
  - **2. Stufe - Eignung:** *„die konkreten Mittel, die zur Verfolgung dieser Ziele eingesetzt werden*, [müssen] *zu diesem Zweck tatsächlich geeignet“* sein (EuGH *Royal Antwerp* Rz 113)
    - Keine entscheidende Rolle in den bisherigen Urteilen
    - Jedenfalls können Sanktionsregeln zur Durchsetzung von Teilnahmeregeln geeignet sein (EuGH *Meca Medina* Rz 44)
  - **3.Stufe - Konkrete Verhältnismäßigkeitsprüfung:** bewirkte Wettbewerbsbeschränkung darf nicht über *„das Erforderliche hinausgehen, insbesondere durch die Ausschaltung jedes Wettbewerbs“*
    - Wettbewerbsbeschränkungen und die außerwettbewerblichen Zielverfolgung sind in Verhältnis zueinander zu **(„Je-desto-Prüfung“)**
    - Je stärker die Wettbewerbsbeeinträchtigung, desto größer muss der Nutzen für die Erreichung des Ziels sein
    - **Konkrete Genehmigungserfordernisse an Konkurrenten dürfen nicht strenger sein, als bei Veranstaltung durch Verband selbst** (EuGH ESL Rz 133)

IV. Rechtfertigungsmöglichkeiten

Vermarktungsregelungen

- Möglichkeit der Rechtfertigung durch Art 101 Abs 3 AEUV – hohe Hürden EuGH in *ESL* (Rz 235 ff) – Diskussion anhand Zentralvermarktung des Ligafussballs
  - 1. **Effizienzgewinne** = Verbesserung der Produktion/Distribution von Waren oder Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts
    - Mögliche Argumente:
      - ✓ (i) **Geringere Transaktionskosten** („One-stop-shop"); (ii) **attraktivere Produkte bzgl** Gesamtwettbewerb (Konferenz- u Highlight-Pakete)
      - ✓ (iii) **Koordinierung der Übertragung des Spieltags bzw der Gesamtsaison**; und (v) **Stärkung des sportlichen Wettbewerbs** zwischen den Clubs durch **gleichmäßigere Einkommensverteilung** auf die einzelnen Clubs (Solidaritätsgedanke)
  - 2. **Unerlässlichkeit der Wettbewerbsbeschränkung**
    - Effizienzvorteile müssen unmittelbare Folge der Zentralvermarktung sein = ohne Zentralvermarktung:
      - ✓ **Keine ligabezogenen Fernsehpakete**
      - ✓ **Keine umfassende Berichterstattung** über alle Spiele (zB Sportschau)
      - ✓ **Keine exklusiven Angebote für Medienunternehmen**
      - ✓ **Keine Prävention gegen die Spieltagzersplitterung**

IV. Rechtfertigungsmöglichkeiten

Vermarktungsregelungen

- 3. Keine Ausschaltung wesentlichen Wettbewerbs – notwendige Zusatzmaßnahmen:
  - Transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren stellt Erwerbsmöglichkeit aller Medienunternehmen sicher
  - (Zeitversetzte) Zweit- und Drittverwertung der Übertragung der identen Spiele bzw Ermöglichung zeitversetzter Highlight-Berichterstattung
  - Selbstvermarktung im Internet durch Verein (vgl Modelle der amerikanischen Major Leagues (zB NFL) oder Heimspiele für Vereinsmitglieder)
  - Zeitliche Begrenzung der Laufzeit der Verwertungsverträge (nicht langjährige Exklusivvereinbarung) - neue Erwerbschancen

- 4. Angemessene Verbraucherbeteiligung
  - Definition Verbraucher: Medienunternehmen, ggf Vermarktungsagenturen, Zuschauer, ggf Akteur des Amateurbereichs– Nicht: Kartellbeteiligte (Profi-)Sportvereine bzw –verbände (vgl EuGH *ESL* Rz 194; OLG Düsseldorf *Spielervermittlung* Rz 68)
  - Vorteile für Medienunternehmen: Zugang zu Rechten für den Gesamtwettbewerb, Transaktionskostenersparnis
  - Vorteile für Zuschauer: Ermöglichung ligabezogener Produkte mit Überblick über Gesamtwettbewerb, (zB„Samstag“-Konferenz, Sportschau), sportliche Attraktivität der Clubs durch solidarische Erlösverteilung, Ggf laute EuGH (*ESL* Rz 235, 237) vertikale Erlösverteilung an Amateurclubs, Frauenfußball, Nachwuchsspieler

universität wien

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!